



Treiben von Wanderschafherden: Bedingungen vom 03. Oktober 2018 (Art. 33 eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995)

Stallungen

Personen und Firmen, die über eine Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde verfügen, haben jederzeit bezugsbereite, genügend grosse und zweckmässig eingerichtete Stallungen mit Krippen im Gebiet der Wanderung sowie genügend Futtermittel bereit zu halten.

Ausweise, Ohrmarken

Für jede Wanderschafherde muss ein gültiges Tierverzeichnis (bzw. Aufbewahren der lückenlos vorhandenen Begleitdokumente über die mitgeführten und aus der Herde entfernten Schafe sowie Angaben über umgestandene und getötete Tiere) und ein Wanderbuch vorhanden sein. Letzteres ist vom Schäfer oder der Schäferin täglich nachzuführen. Auf Verlangen sind Tierverzeichnis, Wanderbuch, Bewilligung des Kantonalen Veterinäramtes und die Routenbeschreibung (nach Gemeinden) den Organen der Tierseuchenpolizei vorzuweisen. Alle Schafe müssen mit den offiziellen TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein.

Untersuchung und Vorbehandlung der Schafe

Vor Beginn der Wanderung ist die Herde durch einen amtlichen Tierarzt oder eine amtliche Tierärztin des Veterinäramtes untersuchen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im Wanderbuch einzutragen. Die Kosten dieser Untersuchung gehen zu Lasten des Herdenbesitzers oder der Herdenbesitzerin.

Zusammensetzung der Herde

Trächtige Tiere und Tiere, die kürzlich verworfen haben, sind vor dem Wanderbeginn aus der Herde zu entfernen. Es muss mit allen Mitteln vermieden werden, dass während der Winterwanderung auf der Weide Lämmer geboren werden oder Tiere abortieren.

Grösse der Herde, Schäferhunde

Je Herde und Schäfer oder Schäferin dürfen höchstens 400 Mastschafe und 2 Hunde zugeteilt werden. Ist der Schäfer oder die Schäferin von einer ständigen Hilfsperson begleitet, können ihm oder ihr insgesamt 600 Mastschafe zugeteilt werden. Für die Zuführung von Tieren zur Herde während der Wanderschaft ist beim Veterinäramt eine Bewilligung einzuholen. Sofern ausländische Schäferhunde eingesetzt werden, müssen diese entsprechend den gültigen Importbestimmungen in die Schweiz eingeführt werden.

Begleiter, Aufenthalt der Herde

Die Wanderherde muss von fachkundigen Personen begleitet sein. Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Herde muss über den Aufenthalt der Schafe jederzeit Auskunft geben können.

Seuchenpolizeiliche Kontrolle

Die Wanderherde untersteht in seuchenpolizeilicher Hinsicht der Kontrolle des amtlichen Tierarztes oder der amtlichen Tierärztin des Veterinäramtes. Die Tierhalter und Tierhalterinnen sind verpflichtet, die Durchführung der amtstierärztlichen Kontrollen bestmöglich zu unterstützen. Treten bei einer Herde Verdachtserscheinungen einer meldepflichtigen Tierseuche auf, ist unverzüglich der zuständige amtliche Tierarzt oder die zuständige amtliche Tierärztin des Veterinäramtes zu benachrichtigen. Dieser Meldepflicht ist ebenfalls strikte nachzukommen für



Merkblatt Wanderschafherden

Tierseuchenbewilligungen
Ausgabedatum 03.10.2018



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt
2/2

den Fall, dass die Herde oder einzelne Tiere durch fremde seuchenverdächtige Tiere gefährdet werden.

Weil Schafe ein Risikofaktor bei der Übertragung der CAE auf Ziegen darstellt, ist der direkte Kontakt mit Ziegen zu vermeiden.

Widerruf der Bewilligung

Das Treiben von Wanderschafherden auf Zürcher Kantonsgebiet ist nur mit Bewilligung erlaubt. Die kantonalen Polizeistationen werden gebeten, die Papiere der Begleitpersonen von durchziehenden Wanderschafherden zu kontrollieren. Allfällige Verstösse sind durch Anzeige an das zuständige Statthalteramt zu ahnden. Zu unterscheiden ist jedoch zwischen Wanderschafherden und anderen Schafhaltungen. Sofern für letztere zur Beweidung von Grundstücken das ausdrückliche Einverständnis des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin vorliegt und die Tiere mit Fahrzeugen transportiert werden, ist dagegen nichts einzuwenden. In diesen Fällen gilt die Ortsveränderung nicht als Treiben einer Wanderherde.

Naturschutzgebiete und Wald

Mit Verordnung geschützte und im Feld entsprechend markierte Naturschutzgebiete dürfen nicht bestossen werden. Das Waldgesetz ist einzuhalten.

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 48 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) mit Busse bestraft.

Erteilte Bewilligungen sind **vom 15. November 2018 bis 15. März 2019** gültig.